



Garbsener Sport Club
Postfach 11 01 38
30801 Garbsen

Vereinsitz
Sportheim Planetenring 9a
30823 Garbsen

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Garbsener Sport-Club 67 e.V." in Abkürzung "GSC 67" und hat seinen Sitz in Garbsen. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
2. Er ist entstanden auf den Wunsch der Bewohner des Stadtteils "Auf der Horst." Gründungstag ist der 10. August 1967.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und öffentliches Gesundheitswesens.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

2. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Sinne § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung hat der Verein als Körperschaft durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Über die Gewährung der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

Vereinsmitglieder und Mitarbeiter sowie Mitglieder von Vereinsorganen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt/Reise-Kosten, Porto und Telefonkosten.

a. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für den Abschluss von Dienstverträgen ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

b. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 3

Mitgliedschaftliche Organisation und Rechtsgrundlage

1. Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen und Regionssportbundes Hannover sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in Abs. 1 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als oberstes Schiedsorgan endgültig entschieden hat.

3. Eine Geschäftsordnung, die auch eine Kassen- und Ehrenordnung beinhalten kann, regelt die interne Aufgabenverwaltung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

4. Beschädigungen des Gebäudes und seiner Einrichtungen sowie der Außenanlagen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ziehen einen Vereinsausschluss nach sich. Die Kosten zur Beseitigung der Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Haftung bei Diebstahl: Für abhanden gekommene Gegenstände (wie z.B. Garderobe, Sportkleidung, Handys etc.) während des Sportbetriebes und während des Aufenthalts im Gebäude des Garbsener Sport Club übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 4

Die Sparten

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten. Voraussetzung für die Bildung einer Sparte ist eine Mindestmitgliederzahl von 7 ständigen Mitgliedern.

2. Über die Einrichtung oder Auflösung von Sparten entscheidet der Vorstand des Garbsener Sport Clubs.

3. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Belange gemäß dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten des Vereins Sport treiben.

4. Der Kassenwart des Garbsener Sport Clubs hat das Recht die Kassen der einzelnen Sparten zu überprüfen. Die Sparten haben kein eigenständiges Vermögen. Über die Verwendung eventueller Überschüsse wird in den Vorstandssitzungen zusammen mit den Spartenleitern entschieden.

§ 4 a

Spartenleitung

1. Die Spartenleitung besteht aus mindestens einem Spartenleiter und ggf. einem Kassenwart.

2. Die Spartenleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Die Spartenleitung ist Organ des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand mindestens halbjährlich Bericht.

Die Spartenleiter sind zuständig:

a. für die Vertretung der von ihnen geleiteten Sparten des Vereins, für die Beratung und Information des Vorstandes in Angelegenheiten der Sportart, der von ihnen geleiteten Sparte.

b. für den organisatorisch reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der sportlichen Betätigung.

c. für die Verwaltung des aus dem Haushaltsplan der Sparte zustehenden Budgets, für die Sicherheit, Aufbewahrung, Instandhaltung und Instandsetzung der Geräte und Anlagen der Sparte,

d. für die Gewährleistung der notwendigen fachkundigen Aufsicht während der Sportausübung.

e. Jeder Spartenleiter hat bei der Ausübung des Sports alle erforderlichen Unfallschutzmaßnahmen zu treffen und regelmäßig zu überprüfen.

f. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können delegiert werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Der Vorstand beschließt die Aufnahme. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Für minderjährige Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligungserklärung (schriftlich) des gesetzlichen Vertreters, entsprechend der Vorschrift des § 107 BGB, zwingend.

2. Die Aufnahme ist erst rechtswirksam, wenn der Antragsteller die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung erteilt worden ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, der auf dem Aufnahmeantrag vermerkt ist. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Aufnahmegesuch ablehnen oder eine Aufnahmesperre verhängen, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind. Dem Antragsteller steht das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Das Beschwerderecht ist innerhalb von drei Wochen nach der Ablehnung schriftlich auszuüben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen mit Begründung durch Einschreibebrief zuzusenden. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller keine aktiven sowie passiven Rechte aus der Satzung wahrnehmen.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder teilweise erlassen werden.

3. Die Beiträge des Vereins werden in der Regel durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Barzahlung und Rechnungszahlung sind in Ausnahmefällen möglich. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausfallende Übungsstunden durch Ferienzeiten oder aus anderen Gründen berechtigen nicht zu Zahlungskürzungen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Vollendet ein Mitglied als Familienangehöriger oder als Einzelmitglied das 18. Lebensjahr, wird der jeweils festgesetzte Erwachsenenbeitrag erhoben, sofern die Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung nicht gegeben sind.

§ 6a.

Befristete Mitgliedschaft

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten und bestimmbaren Zeitraum möglich. Dieser Zeitraum ist zeitlich gestaffelt und ergibt sich aus dem sportlichen Angeboten der verschiedenen Sparten des Vereins.

Der Vorstand des Vereins beschließt die Höhe des Beitrages und die

Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft von Fall zu Fall. Der jeweilige Beschluss wird in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen über die Mitgliedschaft dieser Satzung mit Ausnahme vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung nach § 10 Punkt 1 und 2 und dem Recht der Ausübung aller sportlichen Angebote des Vereins nach § 10 Punkt 4

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Dem Ausgeschlossenen steht entsprechend § 5 Abs. 3 das Beschwerderecht gegenüber dem Ehrenrat zu.

3. durch Tod.

Die während der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9

Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 2) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn der Beitragsrückstand mehr als 3 Kalendermonate beträgt und auf schriftliche Mahnung keine Beitragszahlung erfolgt ist.

2. Wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder- oder Spartenversammlungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur denjenigen Mitgliedern gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht länger als 3 Kalendermonate im Beitragsrückstand sind,

2. neben aktiven kann auch passives Wahlrecht wahrgenommen werden, mit Ausnahme der 16 bis 18-jährigen, deren passives Wahlrecht auf den Posten des Jugendvertreters beschränkt ist.

3. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,

4. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,

5. vom Verein den üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände - soweit sie deren Sportart ausüben - sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,

2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,

4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsauflagen zu erfüllen

5. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben,

6. sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw.

nach Maßgabe der Satzungen die im § 3 genannten Organisationen oder deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart)
- nicht geschäftsführender Vorstand
- die Spartenleitungen
- Ehrenrat.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

2. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Umschau, Rundblick, Leine-Zeitung Garbsen), der vereinseigenen Homepage und Aushang im Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 21 Tagen.

3. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte, GSC Vereinsheim, Planetenring 9a) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, sofern Satzung oder Gesetz dies nicht anders regeln.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt unter anderem

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Ehrenratsmitglieder
- c. Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- d. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f. Entlastung des Vorstandes.

§ 14a

Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- besondere Anträge.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftwart in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem Vorstand Finanzen (genannt auch Kassenwart);

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16

Die Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Zum Vorstand gehören:

- 1. der erste Vorsitzende
- 2. der zweite Vorsitzende
- 3. der Kassenwart
- 4. der Schriftwart
- 5. der Jugendwart
- 6. Vertreter für Presse und Marketing
- 7. der Jugendvertreter (muss zwischen 16 und 25 Jahren alt sein, mit Erreichen

des 25. Lebensjahres muss der Jugendvertreter auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung neu gewählt werden).

Der erweiterte Vorstand wird zusätzlich aus den Spartenleitern gebildet.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

2. Der Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

3. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender, Vertreter für Presse und Marketing, Schriftwart, Jugendvertreter (wenn der amtierende altersbedingt aus dem Vorstand ausscheiden muss)

in Jahren mit ungerader Jahreszahl

- 2. Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Jugendvertreter

Vorstandsposten, die während des 1. Amtsjahres vakant werden, sind auf der Mitgliederversammlung auf ein Jahr neu zu besetzen, damit das Rotationsprinzip gewährleistet bleibt. Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung durch Mitglieder von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins neu zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe (Ehrenrat ausgenommen). Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen. Nach außen gilt die Vertretungsregelung des § 15 der Satzung. (§ 26 BGB).

2. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall nach außen und innen in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.

3. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der **Schriftwart** erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes allein unterzeichnen. Er fertigt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle an, die er zu unterschreiben hat.

5. Der **Jugendwart** hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Spartenleiter, Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

6. Der **Vertreter für Presse und Marketing** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mit dem Ziel der Erhöhung des Bekanntheitsgrades sowie der positiven, einheitlichen und zeitgemäßen Darstellung des Vereins nach außen und innen zuständig. Er steht den einzelnen Sparten mit Rat und Tat bei deren Öffentlichkeitsarbeit zur Seite. Weitere Aufgaben sind die Erarbeitung und die Umsetzung von Sponsoring-Konzepten sowie die Pflege von bestehenden Sponsoren-Kontakten.

7. Der **Jugendvertreter** hat die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein innerhalb des Vorstandes zu vertreten.

Vorstandsmitglieder dürfen an allen Vereinssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Vereinsfachausschüsse werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch Spartenleiter sein.

Nach Möglichkeit sollen sie kein Vereinsamt bekleiden und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat darf an allen Spartenversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern oder über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches entsprechend des § 8

2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3. Der Ehrenrat darf folgende Strafmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
- Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen. Die §§ 5 Abs. 3 und 3 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 21

Kassenprüfung

1. Die auf der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 2 mal im Jahr ins einzeln gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden umgehend mitzuteilen haben, der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung.

2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garbsen mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr